

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Wiedergutschrift von Abbuchungen nach Betrug

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 20. Februar 2024 der Klage eines Bank-Privatkunden stattgegeben, der von seinem Institut die Wiedergutschrift von Abbuchungen gefordert hat, die er aufgrund eines betrügerischen Anrufs durch Dritte freigegeben hatte, Az. 19 O 38/23.

Der Kläger eröffnete im April 2022 bei der beklagten Bank ein Girokonto mit Onlinebanking und nutzte zur Abwicklung von Zahlungen das sogenannte pushTAN-Verfahren.

Im September 2022 erhielt der Kläger einen betrügerischen Anruf einer vermeintlichen Mitarbeiterin der Bank, bei dem er aufgefordert wurde, einen pushTAN-Auftrag freizugeben. Dem kam der Kläger nach. Ohne es zu wissen, gab der Kläger hierdurch seine digitale Sparkassenkarte zugunsten unbekannter Dritter frei. Diese buchten in der Folgezeit unerlaubt Beträge von seinem Konto ab, bis das Konto überzogen war.

Die 19. Kammer des LG hat die beklagte Bank zur Wiedergutschrift der abgebuchten Beträge verurteilt. Das Gericht hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Bank sei hierzu gesetzlich nach § 675 u BGB verpflichtet. Die Zustimmung des Klägers zu den Abbuchungen sei nicht wirksam gewesen. Der Kläger habe ferner auch nicht grob fahrlässig gehandelt, indem er aufgrund des betrügerischen Telefonanrufs den pushTAN-Auftrag freigab. Der Kläger habe den Anruf nicht als Betrug erkennen müssen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 26. März 2024

■ Kommunalwahlrecht

Oberbürgermeisterwahl 2022 in Dresden ist gültig

Das Sächsische Obergericht hat mit Urteil vom 27. März 2024 entschieden, dass die Oberbürgermeisterwahl 2022 in der Landeshauptstadt Dresden gültig ist, Az. 4 A 283/23.

Der Kläger, ein Wahlberechtigter, begehrt von der Landesdirektion Sachsen die Verpflichtung, die Oberbürgermeisterwahl für ungültig zu erklären. Er beanstandet im Wesentlichen, dass der Gemeindevwahlausschuss der Landeshauptstadt Dresden den Wahlvorschlag eines Vereins zugunsten des Amtsinhabers zugelassen hat. An dem Zustandekommen des Wahlvorschlags hatten Personen mitgewirkt, die selbst nicht wahlberechtigt waren.

Das Verwaltungsgericht Dresden hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, Verstöße gegen die Regeln über die ordnungsgemäße Einreichung des Wahlvorschlags seien hier nicht hinreichend gewichtig.

Der 4. Senat des OVG hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlags des Vereins wurde zwar gegen wesentliche Normen des Kommunalrechts verstoßen. Namentlich ist der im Demokratieprinzip wurzelnde Grundsatz unbeachtet geblieben, dass in einer Gemeinde nur Gemeindebürger an der Aufstellung von Kandidaten mitwirken dürfen. Dieser Fehler führt aber im Ergebnis nicht dazu, dass die Wahl für ungültig zu erklären ist. Denn der Amtsinhaber hätte als Einzelbewerber antreten können, ohne hierfür weitere Voraussetzungen wie die Beibringung von Unterstützungsunter-

schriften erfüllen zu müssen. Seine Erklärungen gegenüber dem Gemeindevwahlausschuss lassen zweifelsfrei den Willen erkennen, für das Amt des Oberbürgermeisters zu kandidieren. Es kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch ausgeschlossen werden, dass die Wahlentscheidung zugunsten des Kandidaten in einer erheblichen Weise davon beeinflusst war, dass der weithin bekannte Amtsinhaber statt als Einzelkandidat als Vorschlag eines in der Öffentlichkeit eher unbekanntem Vereins zur Wahl angetreten ist.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 9/2024 vom 28. März 2024

■ Presserecht

Kein Auskunftsanspruch bei Begnadigungen

Das Obergericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 4. April 2024 entschieden, dass ein Journalist keinen presserechtlichen Auskunftsanspruch bei Begnadigungen durch den Bundespräsidenten hat, OVG 6 B 18/22.

Der Kläger ist Projektleiter eines Vereins, der ein Internet-Portal zur Förderung der Informationsfreiheit betreibt. Daneben ist er nach eigenen Angaben als freier Journalist tätig. Er beehrte von der Pressestelle des Bundespräsidialamtes eine Übersicht sämtlicher Begnadigungen durch den Bundespräsidenten in den Jahren 2004 bis 2021 mit den Namen der begnadigten Personen, dem Aktenzeichen der zugrundeliegenden Straf- oder Disziplinarverfahren, der diesen zugrundeliegenden Verfehlungen und dem Datum der Begnadigung. Die auf Erteilung dieser Auskünfte gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg.

Der 6. Senat des OVG hat die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der presserechtliche Auskunftsanspruch beziehe sich allein auf behördliches Handeln im funktionalen Sinn. Der Bundespräsident handle bei der Ausübung des Begnadigungsrechts aber nicht als Behörde, sondern nehme als Verfassungsorgan ihm eingeräumte verfassungsrechtliche Befugnisse wahr.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 13/2024 vom 4. April 2024

■ Personenbeförderungsgesetz

Kein Mietwagenverkehr ohne Betriebsitz

Ohne Betriebsitz kann kein Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen betrieben werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 25. März 2024 entschieden, Az. VG 11 L 53/24.

Der Antragsteller ist Inhaber einer vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) erteilten Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit insgesamt zehn Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Nach den Feststellungen der Behörde fanden sich an der vom Antragsteller angegebenen Adresse, anders als von ihm ursprünglich behauptet, weder Büroräume noch reservierte Stellplätze für die Fahrzeuge. Daraufhin widersprach die Behörde die Erlaubnis unter Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die 11. Kammer des VG hat den hiergegen gerichteten Eilantrag zurückgewiesen. Zu Recht sei die Behörde von einer fehlenden Zuverlässigkeit des Antragstellers ausgegangen.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 240

Fortsetzung von Seite IV

Denn dieser habe gegen eine Kernpflicht des Mietwagenverkehrs verstoßen. Das wesentliche Merkmal des Mietwagenverkehrs bestehe darin, dass Aufträge nicht an beliebigen Orten, sondern grundsätzlich nur am Betriebsitz entgegenommen werden dürften; dorthin müssten die Fahrzeuge daher regelmäßig nach Beendigung eines jeden Auftrags zurückkehren. Die Begründung und Unterhaltung eines in der Genehmigung festgeschriebenen Betriebsitzes sei daher Voraussetzung für die Erfüllung der Rückkehrpflicht. Das Rückkehrgebot sei nicht Selbstzweck, sondern solle auf wirksame Weise unterbinden, dass Mietwagen nach Beendigung eines Beförderungsauftrags taxiähnlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgestellt würden und dort Beförderungsaufträge annähmen. Das Gericht ließ offen, ob ungeachtet dessen der Widerruf auch auf die fehlende Leistungsfähigkeit des Antragstellers hätte gestützt werden können. Es spreche allerdings einiges dafür, dass dies schon bei der Genehmigungserteilung der Fall gewesen sei. Ein Mietwagenunternehmer müsse über ein angemessenes Eigenkapital verfügen, was hier nicht ersichtlich sei. Der Zeitwert der Fahrzeuge selbst dürfe, anders als von der Behörde bei Genehmigungserteilung fälschlich angenommen, gerade nicht berücksichtigt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 13/2024 vom 2. April 2024

■ Planungsrecht

OVG lehnt Eilantrag gegen Hochspannungsleitung ab

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Februar 2024 einen Eilantrag der Gemeinde Amt Wachsenburg gegen die Errichtung einer 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Thörey und Wachsenburg abgelehnt, Az. 5 EO 574/23

Die Netzbetreiberin beabsichtigt die Errichtung einer Hochspannungsleitung, um die im Gewerbegebiet Erfurt-West in Bau befindlichen Produktionsanlagen einer Batteriefabrik künftig mit Strom zu versorgen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Hochspannungsleitung, die im Gemeindegebiet der Antragstellerin errichtet werden soll, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigt.

Dagegen hat die Antragstellerin Klage erhoben und zugleich den jetzt entschiedenen Eilantrag gestellt, um die Verwirklichung der Maßnahme bis zum Abschluss des Klageverfahrens einstweilen zu verhindern. Sie ist der Auffassung, die Genehmigung hätte nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden dürfen. Die Hochspannungsleitung sei nicht erforderlich, weil die Batteriefabrik aus dem vorhandenen Mittelspannungsnetz ausreichend versorgt werden könne. Jedenfalls müsste eine neue Leitung als Erdkabel verlegt werden.

Der 5. Senat des OVG hat den Eilantrag abgelehnt. Ein Einvernehmen der Gemeinde sei nicht erforderlich gewesen, weil dem Vorhaben überörtliche Bedeutung auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zukomme. Der Nutzen des Vorhabens erschöpfe sich nicht in der Versorgung der künftigen Batteriefabrik. Die bisher in der Bauphase gebundenen Mittelspannungsleistungsreserven könnten freigesetzt und vorhandenen und zukünftigen Investoren in den im Bereich des Erfurter Kreuzes ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten zur Verfügung gestellt werden. Verstöße gegen das fachplanungsrechtliche Abwägungsgebot, die dem Antrag

auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hätten zum Erfolg verhelfen könnten, seien nicht gegeben. Das Vorhaben sei gemessen an dem anzustrebenden Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität energiewirtschaftlich notwendig. Es sei wegen der gewählten Leitungstrasse nicht geeignet, die Realisierung des Bebauungsplans „Industriegebiet Erfurter Kreuz West“ der Antragstellerin nachhaltig zu stören, weil die im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche, der geplante, aber noch nicht realisierte Lärmschutzwall sowie der u. a. als Sichtschutz für die Ortslage von Rehestädt geplante, aber noch nicht angepflanzte Hainbuchen-Eichen-Mischwald insgesamt nur geringfügig beeinträchtigt würden.

Die Gemeinde habe auch keinen Anspruch auf Verlegung der Hochspannungsleitung als Erdkabel, weil die dafür prognostizierten Gesamtkosten die Gesamtkosten einer technisch vergleichbaren Freileitung um mehr als den gesetzlich vorgegebenen Faktor 2,75 überstiegen. Darüber hinaus habe die Behörde zutreffend berücksichtigt, dass ein Erdkabel zwar im Betrieb weniger in das Landschaftsbild eingreifen würde und weniger Nachteile für die Funktionen Wohnumfeld und siedlungsnaher Erholung brächte, die Freileitung sich aber auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser weniger auswirke, als das deutlich teurere und weniger versorgungssichere Erdkabel. Die Bodenverluste insbesondere wertvoller Böden und von Böden besonderer Standorteigenschaften seien beim Erdkabelbau in diesem Gebiet, das der Raumordnungsplan Mittelthüringen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ausweise, deutlich höher. Ein Erdkabel betreffe größtenteils Agrarflächen, deren Bodenfunktionen großflächig und dauerhaft verloren gingen. Die im Vorhabengebiet vorhandenen hochwertigen, seltenen und schutzwürdigen Böden würden durch das Erdkabel insbesondere durch den dauerhaften Entzug von Bodenfunktionen erheblich mehr in Anspruch genommen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 5/2024 vom 28. März 2024

■ Baurecht

Güllebehälter in Atlwustrow darf gebaut werden

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteilen vom 14. März 2024 die Klagen zweier Anwohner aus Atlwustrow (Gemeindeteil im Ortsteil Wustrow der amtsangehörigen Gemeinde Oderaue) gegen eine Baugenehmigung für einen Güllebehälter abgewiesen, Az. VG 7 K 1018/18 und VG 7 K 2677/18.

Ein landwirtschaftliches Unternehmen hat in Ausnutzung der Baugenehmigung am Rande von Atlwustrow einen ca. sechs Meter hohen Güllebehälter errichtet, der einen Außendurchmesser von ca. 38 m hat. Gegen diese Baugenehmigung gingen die Kläger vor, die insbesondere unzumutbare Geruchsmissionen befürchteten.

Die 7. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Die Rechte der klagenden Nachbarn sind nicht verletzt. Insbesondere ruft das Vorhaben den Klägern gegenüber keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor und verletzt auch sonst nicht das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Die Kammer legt hier insbesondere die im Genehmigungsverfahren vorgelegte gutachterliche Immissionsprognose zugrunde,

die nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass die maßgeblichen Immissionswerte gegenüber den Klägern voraussichtlich eingehalten werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 9/2024 vom 15. März 2024

■ Umweltrecht

Eilantrag gegen Legehennen-Anlage teilweise stattgegeben

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 11. März 2024 einem Eilantrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen stattgegeben. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die ergangene immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens wiederhergestellt, Az. VG 5 L 233/23.

Mit Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Umwelt vom 14. Dezember 2021 wurde der Agrargenossenschaft die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit 29.980 Hennenplätzen einschließlich einer Freilauffläche in Letschin, Gemarkung Ortwig, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich südlich der Ortschaft Ortwig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Norden grenzt der Standort an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ an. Gegen die Genehmigung legte der BUND Widerspruch ein. Das Landesamt für Umwelt ordnete mit Bescheid vom 30. März 2023 auf Antrag der Agrargenossenschaft die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an. Der BUND stellte insoweit beim VG einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Die 5. Kammer des VG gab dem Antrag statt und führte zur Begründung aus, dass derzeit durchgreifende Zweifel daran bestehen, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Verzicht auf eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden durfte. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets, worunter auch das Schutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ fällt, zu überprüfen, wenn sie das Gebiet erheblich beeinträchtigen. Ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorliegen, ist im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen. Anhand der bisher vorgelegten Unterlagen war nicht hinreichend nachvollziehbar, dass sämtliche projektbezogenen Wirkungen der Legehennenanlage hinreichend ermittelt und der Vorprüfung zu Grunde gelegt worden sind. Den bisher vorgelegten Unterlagen konnte nicht mit der gebotenen Sicherheit entnommen werden, dass Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Keimübertragung über den in der Legehennenanlage anfallenden Hühnerkot auf die im unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebiet lebenden Wildvögel hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Vorprüfung wäre eine fachkundige veterinärmedizinische Bewertung vom Antragsgegner einzuholen gewesen. Die fachkundige Bewertung kann durch das Landesamt für Umwelt im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 7/2024 vom 14. März 2024

■ Asylrecht

Kein Asyl bei internationalem Schutz

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 28. Februar 2024 die Klage eines syrischen Staatsangehörigen gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig abgewiesen, der bereits in Griechenland internationalen Schutz zuerkannt erhalten hatte, Az. VG 8 K 727/23.A.

Dem Kläger wurde bereits am 20. Dezember 2017 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt. Er lebte insgesamt 7 Jahre in Griechenland. Am 20. Mai 2023 wurde der Kläger in Eisenhüttenstadt von der Polizei in einem von seinem Bruder geführten Fahrzeug gefunden. Er gab an, dass ihn der Bruder am Flughafen abgeholt habe und er nunmehr in Deutschland einen Asylantrag stellen wolle. Der Kläger verfügte über einen griechischen Personalausweis und einen griechischen Reisepass. Am 5. Juni 2023 stellte der Kläger bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen unbeschränkten Asylantrag.

Mit Bescheid vom 22. August 2023 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Griechenland zur Ausreise dorthin auf. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, dass der Kläger wegen des in Griechenland erhaltenen internationalen Schutzes nicht abermals einen Asylanspruch geltend machen könne. Die Lebensumstände in Griechenland seien für ihn zwar schwierig, aber nicht unmenschlich oder erniedrigend. Er habe auch keine erheblichen konkreten Gefahren glaubhaft gemacht, die ihm in Griechenland drohen würden, und keine rechtlich schutzwürdigen Bindungen an Deutschland dargetan. Der Kläger erhob gegen die Ablehnung Klage.

Die 8. Kammer des VG sieht den Antrag angesichts des dem Kläger in Griechenland zuerkannten internationalen Schutzes als unzulässig an. Das unionsrechtliche Prinzip des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der rechtlich verbindlichen Standards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist im vorliegenden Fall in Bezug auf Griechenland nicht in Frage gestellt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Der Kläger muss sich darauf verlassen lassen, in Griechenland Arbeit zu suchen. Er hat auch aussichtsreiche Chancen, dort Arbeit zu finden. Der Kläger, ein alleinreisender Mann, verfügt über Griechisch- und Englischkenntnisse. Weiter verfügt er über praktische IT-Kenntnisse, die nach eigenen Angaben des Klägers auf dem griechischen Arbeitsmarkt nachgefragt sind. Dem Kläger steht in Griechenland auch eine Unterkunft zur Verfügung. Vor seiner Ausreise aus Griechenland hatte er eine Wohnung angemietet. Die wirtschaftliche Situation in Griechenland hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Bei gesunden und arbeitsfähigen Schutzberechtigten mit einem hinreichenden Durchsetzungsvermögen besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in Griechenland ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 10/2024 vom 15. März 2024

■ Infektionsschutzrecht

Nach Covid-Schutz-Impfung kein Anspruch auf Entschädigung als Impfschadensfall

Das Sozialgericht Cottbus hat mit Urteil vom 11. April 2024 eine Klage auf Anspruch einer Entschädigung für einen Impfschaden nach einer Schutzimpfung gegen COVID19 mit dem mRNA-Wirkstoff Corminaty® des Herstellers Pfizer/Biontech abgewiesen, Az. S 32 VE 10/23.

Die Klägerin hatte vorgetragen, nach der öffentlich empfohlenen Schutzimpfung gegen COVID19 an einer Hashimoto-Thyreoiditis, einer Small-Fibre-Polyneuropathie, einem posturalen Tachykardie-Syndrom sowie einem chronischen Erschöpfungssyndrom (ME/CFS) – auch sog. „Post-Vacc-Syndrom“ – erkrankt zu sein und die Auffassung vertreten, die Erkrankungen seien ursächlich auf die Impfung zurückzuführen. Nachdem das Landesamt für Soziales und Versorgung den daraufhin gestellten Entschädigungsantrag abgelehnt hatte, wandte sich die Klägerin an das zuständige Sozialgericht Cottbus.

Die 32. Kammer des SG hat die gesetzlichen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs als nicht gegeben angesehen. Die Klägerin habe bereits das Vorhandensein und den Umfang einer dauerhaften gesundheitlichen Schädigung nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachgewiesen. Es fehle unabhängig davon aber auch am Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Schutzimpfung und den behaupteten Gesundheitsschäden. Allein der zeitliche Zusammenhang zwischen Schutzimpfung und Eintritt des geltend gemachtem Gesundheitsschadens reiche für den Kausalitätsnachweis nicht aus. Der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft, wie er in der vom SG erhobenen Studienlage zum Ausdruck komme, gebe für eine Kausalität zwischen Corona-Schutzimpfungen mit dem mRNA-Wirkstoff Corminaty® und einer Polyneuropathie, posturaler Tachykardie sowie einer Hashimoto-Thyreoiditis keine ausreichenden Anhaltspunkte her. Deshalb sei im Ergebnis auf das Medizinische Bulletin des Robert-Koch-Instituts 21/23 vom 25. Mai 2023 und das Bulletin zur Arzneimittelsicherheit des Paul-Ehrlich-Instituts (Ausgabe 2, Juni 2023) zurückzugreifen, nach dem es für einen Zusammenhang zwischen der Impfung und den in diesem Fall geltend gemachten Gesundheitsschäden nach derzeitigem Stand ebenfalls keinen ausreichend gesicherten medizinischen Nachweis gebe. Nicht zuletzt stelle das sog. „Post-Vacc-Syndrom“ noch keine medizinisch definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar und unterliege keiner eindeutigen Falldefinition. Davon unberührt bleibe jedoch, dass die Klägerin zu einem späteren Zeitpunkt einen Überprüfungsantrag bei der zuständigen Behörde stellen könne, wenn die medizinische Forschung einen Kausalzusammenhang mit der erforderlichen Gewissheit möglich erscheinen lasse.

Quelle: Pressemitteilung des SG Cottbus vom 11. April 2024

■ Sozialrecht

Verletzung während Zerlegens von Wild nicht versichert

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 21. März 2024 entschieden, dass ein Jäger, der sich während des Zerlegens eines Hirsches verletzt hat, keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen kann, Az. L 3 U 62/23.

Der zum Unfallzeitpunkt 43-jährige Kläger ist Inhaber eines sogenannten Jagdbegehungsscheins für ein im Spreewald gelegenes Jagdrevier. Danach ist es ihm gestattet, gemeinsam und in Absprache mit den beiden Pächtern des Reviers dort der Jagd nachzugehen. Als Gegenleistung für die Jagderlaubnis unterstützt er die Pächter bei einer Reihe von Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Jagd anfallen, unter anderem beim sogenannten „Zerwirken“ (Zerlegen) des Wildes.

Einer der Pächter des Jagdreviers hatte im August 2021 einen etwa 200 kg schweren Hirsch geschossen. Sechs Tage später begab sich dieser Pächter zusammen mit dem Kläger zu der Kühlkammer, in die der erlegte Hirsch gebracht und mit Hilfe einer Seilwinde aufgehängt worden war. Als beide sich gemeinsam daran machten, dem Tier das Fell abzuziehen, stürzte dieses von der Decke und begrub den Kläger unter sich. Dabei durchtrennte sich der Kläger mit dem Schlachtermesser eine Sehne der Hand und musste notfallmäßig operiert werden.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, dieses Ereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen und für die Behandlung des Klägers aufzukommen. Als Begehungsscheininhaber sei der Kläger lediglich Jagdgast und falle insoweit nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Er sei zum Zeitpunkt des Unfalls auch nicht „wie ein Beschäftigter“ tätig geworden, sondern habe eigene, persönliche Interessen verfolgt. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Cottbus (SG) blieb ohne Erfolg.

Der 3. Senat des LSG hat die Entscheidung des SG bestätigt. Der Jagdgast sei bei seinem Gang ins Revier im Gegensatz zum Jagdpächter eines Reviers bereits von Gesetzes wegen nicht unfallversichert. Hier habe sich der Unfall allerdings nicht im Jagdrevier selbst, sondern erst sechs Tage später in der Kühlkammer ereignet. Vorliegend sei der Kläger zum Unfallzeitpunkt auch nicht als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ versichert gewesen. Er habe mit dem Zerwirken des Hirsches eine Tätigkeit verrichtet, die im Zusammenhang mit der Ausübung seines Hobbies, der Jagdleidenschaft, stehe und die daher nicht „arbeitnehmerähnlich“ sei. Zudem hätten sich der Jagdpächter und er das Fleisch des Hirsches zur jeweils eigenen Verwendung teilen wollen. Sie hätten mithin beim „Zerwirken“ in erster Linie aus eigenem Interesse gehandelt. Schließlich seien beide freundschaftlich miteinander verbunden. Sie hätten ein gemeinsames Hobby ausgeübt und sich bei den hierzu erforderlichen Vor- und Nachbereitungshandlungen gegenseitig unterstützt, wie es eben im Rahmen einer Freundschaft selbstverständlich erwartet werde. Diese „Sonderbeziehung“ sei nicht vereinbar mit der Stellung eines Arbeitnehmers.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 26. März 2024

■ Steuerrecht

Kein Pflegepauschbetrag bei geringfügigen Pflegeleistungen

Ein Pfleger kann einen Pflegepauschbetrag nach § 33 b Abs. 6 EStG nur in Anspruch nehmen, wenn seine Pflegeleistung 10% des gesamten pflegerischen Gesamtaufwandes übersteigt. Dies hat das Sächsische Finanzgericht mit Urteil vom 24. Januar 2024 entschieden, Az. 2 K 936/23.

Im entschiedenen Fall besuchte ein Sohn seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe III) fünfmal im Jahr für mehrere Tage in einer Einrichtung des betreuten Wohnens und half in dieser Zeit bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen,

bei den Mahlzeiten und beim Verlassen der Wohnung. Außerdem unterstütze er seine Mutter in organisatorischen Dingen. Das Finanzamt versagte für das Jahr 2022 einen Pflegepauschbetrag von 1.100 EUR, weil die Pflege nicht über das bei Familienbesuchen Übliche hinausgehe.

Der 2. Senat des Finanzgerichts gab dem Finanzamt Recht: Für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach § 33 b Abs. 6 EStG müsse die Pflegedauer mindestens 10% des pflegerischen Zeitaufwandes betragen, um einen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu rechtfertigen. Andernfalls könnten in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dies sei nicht Intention des Gesetzgebers.

Quelle: Pressemitteilung des FG Sachsen vom 15. März 2024

■ Rehabilitationsrecht

Doping in ehemaliger DDR ist keine systematische Verfolgung

Das systematische staatliche Doping von Leistungssportlern in der ehemaligen DDR stellt weder eine "politische Verfolgung" noch einen "Willkürakt im Einzelfall" im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dar. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. März 2024 entschieden, Az. BVerwG 8 C 6.23.

Die Klägerin begehrt ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung als Opfer staatlichen Dopings in der DDR. Sie war dort von 1968 bis 1973, damals 12- bis 17-jährig, als Leistungssportlerin aktiv. In dieser Zeit wurden ihr verschiedene Dopingsubstanzen verabreicht. Diese führten zu erheblichen und bis heute anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Klägerin ist seit ihrem 43. Lebensjahr erwerbsunfähig und schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 90. Sie erhielt eine einmalige Hilfeleistung des Bundes nach dem am 31. August 2002 in Kraft getretenen Ersten Dopingopfer-Hilfegesetz. Im Jahre 2021 beantragte die Klägerin ihre Rehabilitierung nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG). Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 1 Abs. 2 VwRehaG kommt eine Rehabilitierung nur in Betracht, wenn eine Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat. Zwar verstieß die heimliche Verabreichung von Dopingsubstanzen, deren gesundheitsschädigende Wirkung den staatlichen Stellen der DDR bekannt war, in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme diene jedoch nicht der politischen Verfolgung und stelle auch keinen Willkürakt im Einzelfall dar. Letzteres setzt voraus, dass die Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihren Adressaten bewusst zu benachteiligen. Das folgt aus der Gesetzesbegründung und dem Zweck des Gesetzes. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass zu dem objektiven Erfordernis eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit die subjektive Zielrichtung hinzutreten muss, dass die Maßnahme der politischen Verfolgung gedient hat oder der Betroffene bewusst

gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert worden ist. An einer solchen gezielten Diskriminierungsmaßnahme fehlt es hier. Den später erlassenen Dopingopfer-Hilfegesetzen, die eine finanzielle Hilfe lediglich aus humanitären und sozialen Gründen gewähren, liegt ebenfalls die Annahme zugrunde, dass ein Rechtsanspruch der Opfer staatlichen Dopings nicht besteht. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit er die Opfer staatlichen Dopings in der DDR in die Entschädigungsregelungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezieht.

Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch das BVerwG würde die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 13/2024 vom 27. März 2024

VERANSTALTUNGEN

■ Radierungen des Chemnitzer Künstlers Thomas Ranft in Reihe Kunst und Justiz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz präsentieren im Rahmen der Reihe »Kunst und Justiz« eine Ausstellung mit Radierungen des Chemnitzer Künstlers Thomas Ranft im Foyer beider Gerichte, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz. Die Ausstellung ist bis zum 31. August 2024 in den Öffnungszeiten der Gerichte zu sehen.

PERSONALIA

■ Sabine Lang zur Direktorin des Amtsgerichts Marienberg ernannt

Sabine Lang wurde 1975 in Mittweida geboren. Ihre richterliche Laufbahn begann sie 2001 als Richterin auf Probe beim Landgericht Chemnitz und beim Amtsgericht Marienberg. Im Jahr 2004 wurde sie zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt. 2003 folgte eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, 2006 arbeitete sie als Richterin kraft Auftrags am Verwaltungsgericht Chemnitz. Im Jahr 2008 wurde sie zur Richterin am Sozialgericht beim Sozialgericht Chemnitz ernannt. Nach Abordnung an das Sächsische Landessozialgericht wurde Sabine Lang 2018 zur Richterin am LSG ernannt und war zuletzt als Präsidialrichterin dort tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 18. März 2024

■ Olaf Ulbrich wird Präsident des Landgerichts Rostock

Olaf Ulbrich ist 1969 in Wuppertal geboren worden. Im Jahr 1999 wurde er zum Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern ernannt. In der Zeit von 2007 bis 2010 war er an das Justizministerium abgeordnet. Danach wechselte Olaf Ulbrich an das Oberlandesgericht nach Rostock, wo er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt wurde. Von 2015 bis 2020 war er Direktor des Amtsgerichts Rostock, bevor er zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rostock ernannt wurde. Im Dezember 2021 wurde er zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts befördert.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 27. März 2024